

BVGer C-1516/2008 vom 1. März 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1516_2008

FR: TAF C-1516/2008 du 1 mars 2010

IT: TAF C-1516/2008 del 1 marzo 2010

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird, soweit darauf eingetreten werden kann, im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen. Der Einspracheentscheid vom 15. Januar 2008 wird aufgehoben und die Sache wird an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit sie abklärt, ob und allenfalls in welchem Umfang der Beschwerdeführerin Erziehungsgutschriften anzurechnen sind, und anschliessend neu verfügt.

E. 2

Ein Doppel der Stellungnahme der Vorinstanz vom 29. Januar 2010 geht zur Kenntnisnahme an die Beschwerdeführerin.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil geht an: die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde; Beilage: Doppel der Stellungnahme der Vorinstanz vom 29. Januar 2010) die Vorinstanz (Ref-Nr. _____; Einschreiben) das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Stefan Mesmer Marc Wälti Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG).

Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.